

Vorsorgevollmacht? Nö, nach mir die Sintflut!

Wer denkt, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung „Will und brauche ich nicht!“, kann seinen Angehörigen damit viel zumuten. Denn, wer kümmert sich dauerhaft und vollumfänglich um Ihre Angelegenheiten, wenn Sie es nicht können? Wenn Sie denken, dass das automatisch die Familie oder der Ehepartner übernimmt, sind Sie damit nicht allein.

Was sagen Ihnen diese Zahlen?

Rund 75 % der Bevölkerung haben laut Deutschem Patientenschutz keine oder eine lückenhafte Patientenverfügung, an die 90 % keine Vorsorgevollmacht. Durchschnittlich 20.000 Mal pro Monat werden Menschen unter gesetzliche Betreuung gestellt, so die Zahlen aus dem Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Dabei sind z.B. von Betreuungen durch Berufsbetreuer lt. der ISG Köln allein 26,5% im Alter von 18-39 Jahren betroffen.

Es kann so schnell gehen: Durch Krankheit oder Unfall können Menschen in Notfallsituationen geraten, in denen sie sich zeitweise oder dauerhaft nicht mehr selbst vertreten können. Viele glauben dann, dass der Partner und Familienangehörige automatisches vollumfängliches und dauerhaftes Vertretungsrecht haben. Dies ist leider ein weitverbreiteter Irrtum. Selbst das im Januar 2023 eingeführte Notvertretungsrecht regelt **nur** für den Gesundheitsbereich und für **maximal** sechs Monate eine Vertretung unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern. Tritt der Betreuungsfall ein, setzt das Gericht – bei Ehegatten nach dieser Frist bzw. für andere Bereiche wie Finanzen oder Pflege – einen Betreuer von Amts wegen ein, sollten keine Vollmachten vorhanden sein. Selbst wenn dies Angehörige sind (in etwa 50% der Fälle), sind sie dem Gericht lt. Gesetz rechenschaftspflichtig.

Nur mit Vollmachten selbstbestimmt

Den einzigen Weg im Betreuungsfall dauerhaft und vollumfänglich selbstbestimmt zu bleiben, bieten rechtskonforme Gesamtvollmachten mit Verfügungen. Das mit dem „Selbstbestimmt bleiben“ gilt übrigens für die ganze Familie, nicht nur für den Betroffenen. Bekommt ein Betreuer beispielsweise nach einem Unfall eine Versicherungssumme und vielleicht noch eine monatliche Rente ausbezahlt, sichert das erst einmal der gesetzliche Betreuer und legt das Geld, das nicht für laufende Auszahlungen benötigt wird, für den „Schützling“ mündelsicher an. Dazu ist er verpflichtet! Partner und Familie sind außen vor. Fehlendes Handeln führt genau zu diesen Extremsituationen für die Familie. Da muss man es mit seinen Lieben nicht mal schlecht meinen – nicht handeln bedeutet einfach: „Nach mir die Sintflut!“

Juristen empfehlen für Privatpersonen eine Gesamtvollmacht bestehend aus:

- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht

Für Selbstständige, Freiberufler und Unternehmer die Abdeckung des privaten Bereiches inkl. einer

- Unternehmervollmacht

Eltern minderjähriger Kinder können die Vormundschaft bei beiderseitigem Ausfall regeln, über eine

- Sorgerechtsverfügung

Sorgerecht: Das machen doch die Paten, oder?

Taufpaten: Sie sind auf jeden Fall für Geschenke an Weihnachten, Ostern und Geburtstagen eine der ersten Anlaufstellen. Rechtliche Befugnisse haben sie dabei leider keine. Wer kümmert sich aber um die minderjährigen Kinder, wenn die Eltern nicht handeln können oder nicht mehr da sind?

Etwa 1.000 Kinder verlieren laut deutscher Rentenversicherung jedes Jahr ihre Eltern und werden zu Vollwaisen. Auch kann es passieren, dass Eltern über längere Zeit ihr Sorgerecht nicht wahrnehmen können, beispielsweise wenn nach einem Unfall ein Elternteil verstirbt und das andere Elternteil länger krank ist oder unter Betreuung steht.

Im Fall der Fälle entscheidet dann ein Richter über den Vormund.

Mit einer Sorgerechtsverfügung können Sie verhindern, dass sich der Staat um Ihre minderjährigen Kinder kümmert und sorgen dafür, dass Ihre Kinder in der Regel den Vormund bekommen, den Sie sich als Eltern wünschen!

Entlasten Sie Ihre Familie und sichern Sie sich Ihre Selbstbestimmung!

Jeder hat diesen To-Do Zettel, auf dem unter anderem weniger angenehme Dinge wie Dachboden ausräumen, zum Zahnarzt gehen oder eben seine Vollmachten erledigen stehen. Dennoch leiden wir an "Aufschieberitis" und hoffen, dass schon nichts passiert.

Machen Sie es einfach – entlasten Sie Ihre Familie und Angehörigen durch Vollmachten und Verfügungen. Sie können Vollmachten rechtskonform über Anwälte und Notare erstellen lassen. Natürlich gibt es auch genügend Vordrucke und Internetvorlagen – jedoch sollten Sie hierbei beachten, dass die Haftung dann immer bei Ihnen als Ersteller liegt.

Bleiben Sie mündig!

Inhalte Copyright JURA DIREKT GmbH. Texte und Textauszüge können in eigene Veröffentlichungen integriert werden. Bitte fertige Artikel zur Freigabe vor der Veröffentlichung an die JURA DIREKT Pressestelle senden.

Pressekontakt:
Carina Buskies
c.buskies@juradirekt.com

Informationen über JURA DIREKT finden Sie nachfolgend sowie auf unserer Webseite:
www.juradirekt.com

JURA DIREKT mit Sitz in Nürnberg steht seit 2011 für den spezialisierten und bundesweiten Service rund um das Thema rechtliche Vorsorge. JURA DIREKT als Servicegesellschaft unterstützt Kunden in Kooperation mit Rechtsanwaltskanzleien bei der Erstellung von individuellen Betreuungs- und Patientenverfügungen, Unternehmer- und Vorsorgevollmachten, Sorgerechtsverfügungen sowie Testamenten. Durch eigens entwickelte Software-Lösungen wird dieser Service kompetent, einfach und mit TÜV-zertifizierten Prozessen angeboten. Das dahinterstehende Experten-Team betreut jeden Kunden bei allen Abläufen von Anfang an bis Ende individuell und persönlich. Zudem schafft JURA DIREKT Transparenz und Aufklärung zu den verheerenden Auswirkungen fehlender Vollmachten durch Vorträge und Kooperationen in den Bereichen Finanzen, Betreuung, Pflege, Krankenkasse, Steuerberatung, Recht und Medizin. RECHTSICHER – PERSÖNLICH – EINFACH

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.